



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher durch die AEK Energie AG

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Bestandteile des Energielieferverhältnisses	2
4	Leistungen und Pflichten der AEK.....	2
5	Energieabgabestellen.....	2
6	An- und Abmeldung	3
7	Messung des Energie- und Leistungsbezugs.....	3
8	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	3
9	Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug.....	4
10	Datenaustausch	5
11	Haftung.....	5
12	Änderungen des Energielieferverhältnisses	5
13	Publikation	6
14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
15	Schlussbestimmungen	6

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK) im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie. Netzanschluss und Netznutzung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse.
- 1.2 Als Kunde gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) über das AEK Netz elektrische Energie bezieht und/oder einspeist, sofern sich der Energiebezug nicht nachweislich auf einen Energieliefervertrag mit einem Dritten stützt und ein Netznutzungsverhältnis für die Drittbelieferung mit AEK zustande gekommen ist. Zum AEK Netz im Sinne dieser AGB zählen auch die unterliegenden Elektrizitätsnetze Dritter, die über das im Eigentum der AEK stehende Elektrizitätsnetz mit elektrischer Energie gespeist werden und die von der AEK auf der Basis eines besonderen Vertrages in eigener Verantwortung genutzt und energiewirtschaftlich betrieben werden. Als Kunde gilt auch, wer über ein nicht zum AEK Netz gehörendes Netz eines Dritten von der AEK mit elektrischer Energie beliefert wird.
- 1.3 Die Energielieferung setzt immer den Bestand eines gültigen Netzanschlussverhältnisses und eines Netznutzungsverhältnisses mit dem verantwortlichen Verteilnetzbetreiber voraus. Der Kunde ist für den Abschluss des Netzanschluss- und des Netznutzungsverhältnisses selbst verantwortlich. Der Anspruch und die Berechtigung des Kunden, unter diesem Vertrag elektrische Energie zu beziehen, werden neben den Bedingungen dieses Vertrags auch durch die Einschränkungen und Spezifikationen, die sich aus dem Netzanschluss- und Netznutzungsverhältnis ergeben, eingeschränkt.
- 1.4 Die Ansprüche des Kunden aus dem Energielieferverhältnis stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netzanschlussverhältnisses durch den Kunden, allfällige weitere Nutzer und den jeweiligen Eigentümer des Netzanschlusses. Die Ansprüche des Kunden aus dem Energielieferverhältnis stehen zudem unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netznutzungsverhältnisses durch den Kunden.

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für die Energielieferung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - I die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen;
 - I die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
 - I die jeweils gültigen Branchendokumente des Marktmodells für die elektrische Energie – Schweiz, Entscheide oder Weisungen der ElCom oder anders lautende Richtlinien des BFE;
 - I die Konzessionsverträge und weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen der AEK und den Einwohnergemeinden, soweit bestehend und anwendbar.

3 Bestandteile des Energielieferverhältnisses

- 3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - I der zwischen den Parteien individuell vereinbarte Energieliefervertrag mit oder ohne individueller Strompreisvereinbarung;
 - I das jeweils gültige Strompreismodell;
 - I das Datenblatt Energiebezug.
- 3.2 Zusammen mit den AGB bilden die genannten Dokumente das Energielieferverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK (Energielieferverhältnis).

4 Leistungen und Pflichten der AEK

- 4.1 Spezifikationen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Energie (z.B. hinsichtlich Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor $\cos \varphi$) richten sich nach dem Netzanschluss- und dem Netznutzungsverhältnis.
- 4.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunfts- oder Produktionsmix der gelieferten elektrischen Energie.
- 4.3 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

5 Energieabgabestellen

Die Energieabgabestellen sind im Datenblatt Energiebezug festgelegt.

6 An- und Abmeldung

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, der AEK den Bezug elektrischer Energie mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Angabe der genauen Objektbezeichnung (z.B. Wohnungsnummer) schriftlich, elektronisch oder mündlich anzumelden. Die AEK bestätigt die Anmeldung mit einer entsprechenden Bestätigung.
- 6.2 Das Energielieferverhältnis kann vom Kunden unter Angabe seiner Kundennummer und der genauen Objektbezeichnung jederzeit mit einer Frist von mindesten 10 Arbeitstagen schriftlich, elektronisch oder mündlich beendet werden. Die AEK bestätigt die Abmeldung. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Energielieferverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 6.3 In Abweichung von Ziffer 6.2 können Kunden, welche gemäss Art. 6 StromVG am Markt teilnehmen dürfen, ihren Energiebezug ohne besondere vertragliche Vereinbarung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten beenden.
- 6.4 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die AEK – nach vorheriger schriftlicher Mahnung und unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich aufzulösen.
- 6.5 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Energielieferverhältnisses.
- 6.6 Änderungen der Kundendaten
- 6.6.1. Der Kunde oder eine beauftragte Drittperson teilt der AEK unter Angabe der Kunden- oder Rechnungsnummer unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten wie beispielsweise einen Namenswechsel mit.
- 6.6.2 Weiter ist der AEK unter Angabe des genauen Änderungszeitpunkts frühzeitig Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer betreffend dem Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung unter Angabe der Adresse des Käufers sowie seiner neuen Adresse;
 - b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter betreffend dem Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen unter Angabe seiner neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter betreffend dem Mieterwechsel;

- d) vom Verpächter betreffend dem Pächterwechsel;
- e) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft betreffend dem Wechsel der Liegenschaftsverwaltung.

6.6.3 Für nachträgliche Rechnungsmutationen, welche durch die Verletzung der Meldepflicht entstehen, verrechnet die AEK eine aufwandsdeckende Bearbeitungsgebühr in Form einer Pauschale.

6.6.4 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der AEK nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für den Strombezug sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

6.7 Der Strombezug für leerstehende Liegenschaften und Anlagen sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern wie Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) sowie allfällige, weitere Kosten und Umtriebe werden dem Liegenschaftseigentümer zugeordnet.

7 Messung des Energie- und Leistungsbezugs

Messung und Bereitstellung der Daten des Energie- und Leistungsbezugs richten sich nach den Bestimmungen des Netzanschluss- und Netznutzungsverhältnisses mit dem verantwortlichen Verteilnetzbetreiber.

8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

8.1 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und/oder schriftlicher Ankündigung die Energielieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) rechtswidrig Energie bezieht;
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
- c) einer Sicherstellung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.

8.2 Die AEK hat das Recht, die Energielieferung ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) wenn der Eigentümer des Netzanschlusses, welcher nicht mit dem Kunden identisch zu sein braucht, trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachgekommen ist;
- b) wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Energielieferungsverhältnis, Netz-

- anschlussverhältnis oder Netznutzungsverhältnis nicht nachkommt;
- c) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinschränkungen;
 - e) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - f) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - g) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - h) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
 - i) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- 8.3 In Spitzenlastzeiten ist die AEK berechtigt, bestimmte Apparatetypen zu sperren.
- 8.4 Die Unterbrechung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEK.
- 8.5 Aus der Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die AEK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.
- 9 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug**
- 9.1 Die Preise für die Energielieferung richten sich nach dem **jeweils gültigen Strompreismodell bzw. einer individuellen Preisvereinbarung zwischen dem Kunden und der AEK**. Ohne besondere Vereinbarung bestimmt die AEK aufgrund der Energiebezugscharakteristik und Energiemenge des Kunden, welches Strompreismodell beim Kunden angewendet wird. Bei Neukunden erfolgt die Einteilung in das entsprechende Strompreismodell aufgrund einer Einschätzung der AEK.
- 9.2 Die AEK ist berechtigt die Preise resp. das anwendbare Strompreismodell den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Kunde wird nach Möglichkeit vorgängig über be-

vorstehende Preisanpassungen informiert. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Preisdifferenz, die aus einer neuen Strompreismodellzuordnung resultiert. Preisänderungen und Änderungen in der Strompreismodellzuordnung haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

- 9.3 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEK zu bestimmenden Zeitabständen. Die AEK behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs (Akonto-Rechnungen) zu stellen.
- 9.4 Sofern auf der Rechnung nicht anders vermerkt, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AEK zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der AEK massgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für die AEK zu überweisen.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die verursachten Aufwendungen (wie Porto, Arbeitszeit, Inkasso, Verzugszinsen, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Bezahlung über Lastschriftverfahren, wenn das Konto nicht gedeckt ist.
- 9.6 Die AEK ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden, Chipkartenzähler oder dergleichen einzubauen, Vorauszahlungen im Umfang bis zu sechs Monate und/oder Zahlungsgarantien zu verlangen und/oder die Periodizität der Rechnungsstellung sowie die Zahlungsfristen zu verkürzen. Chipkartenzähler können so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Die mit einem Chipkartenzähler zusammenhängenden Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.7 Beim Direktinkasso vor Ort wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 120.- erhoben. Allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso, wie Bearbeitungsgebühren von Inkassofirmen, gehen zu Lasten des Kunden.

- 9.8 Pro Messstelle wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die AEK nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.
- 9.9 Nach Beginn des Rechtsverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen, die für die AEK mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen führen, berechtigen bzw. verpflichten die AEK, die Preise entsprechend anzupassen.
- 9.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der AEK mit Forderungen der AEK aus der Lieferung elektrischer Energie zu verrechnen.
- 9.11 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 9.12 Bei vorsätzlicher Umgehung der Kriterien der Tarifuordnung durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang auch über die Verjährungsfrist von 5 Jahren samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zurückzuerstatten. Die AEK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

10 Datenaustausch

- 10.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, etc.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.
- 10.2 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ord-

nungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung und allfälliger weiterer Dienstleistungen erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Parteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht, gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, 10 Jahre aufzubewahren sind.

- 10.3 Die Parteien erklären zu den Bestimmungen in 10.1 und 10.2 ihr Einverständnis.

11 Haftung

Die Haftung der AEK richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. **Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.** Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzlich fehlerhaftes Handeln der AEK den Schaden verursacht hat.

12 Änderungen des Energielieferungsverhältnisses

- 12.1 **Das Strompreismodell sowie diese AGB können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.**
- 12.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. **Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.**
- 12.3 Der Kunde wird nach Möglichkeit rechtzeitig über Änderungen des Strompreismodells informiert.
- 12.4 Andere Änderungen des Energielieferungsverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

13 Publikation

Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden AGB sowie das jeweils gültige Strompreismodell auf der Homepage der AEK (www.aek.ch) einsehen. Auf Wunsch werden dem Kunden diese Dokumente in gedruckter Form zugestellt.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Energielieferverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. **Vorbehältlich anderer zwingender Zuständigkeiten gilt die Stadt Solothurn als Gerichtsstand.**

15 Schlussbestimmungen

Diese AGB treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbe-
reich die Bedingungen für die Lieferung
elektrischer Energie vom 1. Oktober 2008.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
Telefax 032 624 88 00
info@aec.ch
www.aek.ch